

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Lechbruck am See e. V.“. Er hat seinen Sitz in Lechbruck am See. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter der Nummer VR 10123 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist es, den Tennis- und Turniersport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Tennisverbandes BTV. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes BTV. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern)
 - b) passiven Mitgliedern (außerordentlichen Mitgliedern)
 - c) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Teilnahme am Gründungsakt oder durch spätere Aufnahme (§ 6).

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen, sofern nicht Sonder- oder Spielregelungen etwas anderes bestimmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zu festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Aufnahmegebühr (falls vorgesehen)
 - Arbeitsleistungen (falls vorgesehen)
 - Umlagen
 - Sachleistungen
- (2) Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedsgruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss des Vorstandes anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung hat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- (7) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - Kassenführer
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Platz- und Gebäudewart
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 2.000 € belasten, sind sowohl der 1. Vorsitzende sowie auch der 2. Vorsitzende berechtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt nur im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 2.000 € belasten, und für Dienstverträge ist die Zustimmung der gesamten Vorstandschaft notwendig; dies gilt auch nur im Innenverhältnis
- (6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder nach Beauftragung von seinem Stellvertreter einberufen oder, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit

- einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung sind zulässig. Der Beschluss kommt zu Stande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern in Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, bestimmt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.
 - (8) Nachgewiesene Aufwendungen der Mitglieder für den Verein können erstattet werden. Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Übungsleiter, Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG beziehungsweise § 3 Nr. 26a EStG sind gestattet. Die Entscheidungen darüber trifft die Mitgliederversammlung.
 - (9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt (Jahresversammlung).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift und Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt.
- (3) Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor im Gemeindeblatt der Gemeinde Lechbruck am See bekannt zu geben, es sei denn, jedes Mitglied wird persönlich in Textform eingeladen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum Ende des abgelaufenen Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (5) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Zur Wahl des Jugendwarts sind auch Jugendliche stimmberechtigt.
- (8) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderungen von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen in der Tagesordnung angekündigt waren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung des Kassen- und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lechbruck am See, im Falle deren Ablehnung an den Bayerischen Landessportverband, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 3 zu verwenden hat.

Beschlossen am 09.06.2023

durch die Mitgliederversammlung des TC Lechbruck am See e.V.